

GROSSER RAT

GR.21.171

VORSTOSS

Motion Ruth Müri, Grüne, Baden (Sprecherin), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Andreas Meier, Mitte, Klingnau, Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 22. Juni 2021 betreffend Anpassung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) zur Sicherstellung der Liquidität der Berufsfachschulen und zur Glättung der Wohnortsbeiträge der Gemeinden

Text:

Der § 50a Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) soll so angepasst werden, dass der Rücklagenfonds aus Betriebsüberschüssen der Berufsfachschulen neu maximal 30 % betragen kann.

Begründung:

Im Jahre 2016 wurde der Umgang mit Überschüssen und Fehlbeträgen von Berufsfachschulen für die berufliche Grundbildung neu geregelt. Aufgrund hoher Liquidität wurde mit den nichtkantonalen Berufsfachschulen in individuellen Vereinbarungen festgelegt, wie die Überschüsse an die Wohnortsgemeinden zurückzuführen sind.

Die Überschüsse wurden in einen Rücklagenfonds I und einen Rücklagenfonds II aufgeteilt. Der Rücklagenfonds I darf gemäss § 50a höchstens 10 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten betragen.

Das restliche Eigenkapital der nichtkantonalen Berufsfachschulen wurde in den Rücklagenfond II gelegt, welcher in einem festgelegten Zeitraum via budgetierte Betriebsdefizite an die Gemeinden zurückgeführt wurde resp. wird.

Mit dem laufenden und bei gewissen Berufsfachschulen bereits erfolgten Abbau des Rücklagenfonds II nimmt die Liquidität der Schulen ab. Um den laufenden Betrieb zu finanzieren, müssen bei Finanzinstitutionen Kredite aufgenommen werden.

Zudem ergeben sich aus den Berechnungsvorschriften für die Wohnortsbeiträge der Wohngemeinden der Lernenden (§ 49 GBW) jährlich stark schwankende Wohnortsbeiträge, da grössere Investitionen beispielsweise im Bereich Informatik, Präsentationstechnik oder für den Lernbetrieb notwendige Gerätschaften Schwankungen in der Kosten-Leistungsrechnung verursachen. In den Leistungsvereinbarungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) mit den Berufsfachschulen sind beispielsweise konkrete Digitalisierungsziele festgelegt, welche Investitionen im ICT-Bereich, aber auch in der Unterrichtsentwicklung und in der Weiterbildung der Lehrpersonen bedingen. Stark schwankende Wohnortsbeiträge sind für die Budgetierung und die Finanzplanung der Gemeinden unangenehm. Sie wünschen Planungssicherheit. Es ist anzustreben, die Veränderung der Wohnortsbeiträge aufgrund einer langfristigen Finanzplanung zu glätten. Dafür braucht es jedoch einen grösseren Rücklagenfonds I, damit Schwankungen ausgeglichen werden können.

Gemäss anerkannten Bilanzregeln sollte die Liquidität für die Bezahlung von mindestens drei Monatslöhnen ausreichen. Zudem sollte der Anlagendeckungsgrad 100 % betragen, d. h. die bilanzierten langfristigen Anlagen (Mobiliar und Investitionen in Immobilien) sollten voll mit Eigenkapital gedeckt sein und nicht über Kredite finanziert werden müssen. Die Einhaltung dieser einfachen Bilanzregeln ist mit einem Rücklagenfonds I, welcher auf 10 % begrenzt ist, nicht möglich.

Um eine befriedigende Liquidität der nichtkantonalen Berufsfachschulen und eine Glättung der Wohnortsbeiträge der Gemeinden zu erreichen, sollte der Rücklagenfonds I auf 30 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung erhöht werden.